



Antworten auf die
Herausforderungen der Zukunft
Was die Steuer- und
Rechtsabteilungen jetzt
tun können

Zölle und Verbrauchsteuern

Überprüfen Sie Ihre Lieferkette

1. Können Sie von Handelsabkommen profitieren?

Unternehmen mit grenzüberschreitendem Warenverkehr müssen häufig Einfuhrabgaben in beträchtlichem Umfang zahlen. Die EU hat jedoch mit vielen Ländern Handelsabkommen geschlossen, auf deren Grundlage Waren mit Ursprung in diesen Ländern Zollbegünstigungen oder Zollbefreiungen gewährt werden. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob Sie von diesen Abkommen profitieren können, indem Sie beispielsweise Ihren Lieferanten wechseln und Ihre Ware aus einem präferenzbegünstigten Land beziehen.

2. Nutzen Sie Zollverfahren?

Viele Unternehmen haben komplexe Lieferketten. Wenn dabei die gelieferten Waren bei jedem Grenzübertritt zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, fallen unter Umständen unnötig oft Zölle und Einfuhrumsatzsteuern an. Um eine mehrfache Zahlung von Einfuhrabgaben zu vermeiden, sollten Sie prüfen, ob Sie Ihre Lieferketten verschlanken können (z.B. Direktlieferungen) oder ob die Nutzung von Zollverfahren für Sie in Betracht kommt. Für Waren, die in das Zollgebiet der EU ein- und später wieder ausgeführt werden, bietet sich die Nutzung eines Zolllagers oder im Falle einer nur vorübergehenden Nutzung in der EU das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung an. Werden Waren be- oder verarbeitet, kann sich die Überführung in ein passives bzw. aktives Veredelungsverfahren als sinnvoll erweisen.

Optimieren Sie Ihre Importe

3. Verwenden Sie die richtige Zolltarifnummer?

Die Höhe der zu zahlenden Einfuhrzölle ergibt sich aus dem Zollwert der Ware und dem anwendbaren Zollsatz. Dieser wiederum ergibt sich aus dem Zolltarif der EU, in dem jeder Ware eine bestimmte Zolltarifnummer mit einem bestimmten Zollsatz zugeordnet ist. Da also die Höhe des Zollsatzes von der verwendeten Zolltarifnummer abhängig ist, sollten Unternehmen überprüfen, ob die zolltarifliche Einreihung ihrer Waren korrekt ist. Sofern sich herausstellt, dass Sie in der Vergangenheit nicht die richtige Zolltarifnummer verwendet und dadurch zu hohe Einfuhrabgaben gezahlt haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Beträge der letzten drei Jahre gestellt werden.

4. Ist der von Ihnen angegebene Zollwert korrekt?

Die Berechnung des Zollwerts einer Ware ist oft anspruchsvoll und birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Zollwertermittlung sollte daher sorgfältig durchgeführt werden. Unternehmen sollten insbesondere prüfen, ob die Berechnungsgrundlage korrekt ist und ob etwaige Verrechnungspreise (bei Lieferung innerhalb des Konzerns) oder sonstige Preisanpassungen berücksichtigt werden müssen. Auch die Ermittlung und Hinzurechnung von Kosten, die zusätzlich zum Kaufpreis anfallen (wie beispielsweise Transportkosten)

sowie die richtige Nutzung von Incoterms sollten seitens des Unternehmens sichergestellt werden.

Verbrauchsteuern

5. Erhöhen Sie Ihre Liquidität durch eine spätere Steuerzahlung

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Verbrauchsteuern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, um somit Ihre Liquidität zu stärken: Unternehmen können Genehmigungen beantragen, die es ihnen ermöglichen, die jeweilige Verbrauchsteuer monatlich in einer Summe und nicht für jeden einzelnen Vorgang sofort zu entrichten.

6. Nutzen Sie Steuerbefreiungen

Die besonderen Verbrauchsteuern stellen für Unternehmen häufig einen erheblichen Kostenbestandteil dar, der auf den (End-)Kunden übergewälzt werden soll. Unter Umständen können Sie jedoch von Steuerbefreiungen profitieren (z.B. durch Lieferungen an Begünstigte oder die Verwendung vergällten Alkohols). Die Verbrauchsteuerbefreiungen sind jedoch regelmäßig an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sofern es einem Unternehmen aber gelingt, diese Voraussetzungen zu erfüllen, können die Steuern für verbrauchsteuerpflichtige Waren wie z.B. Alkohol, Heiz- und Kraftstoffe, Strom, Tabak usw. meist in spürbarer Höhe eingespart werden.

7. Regelmäßige Beantragung von Steuererleichterungen für Energie und Strom

Unternehmen beantragen Energie- und Stromsteuerentlastungen in der Regel einmal im Jahr, obwohl es möglich ist, die Anträge häufiger zu stellen (vierteljährlich). Auf diese Weise können Unternehmen ihren Cashflow stärken und die finanziellen Mittel sind nicht ein ganzes Jahr lang gebunden.

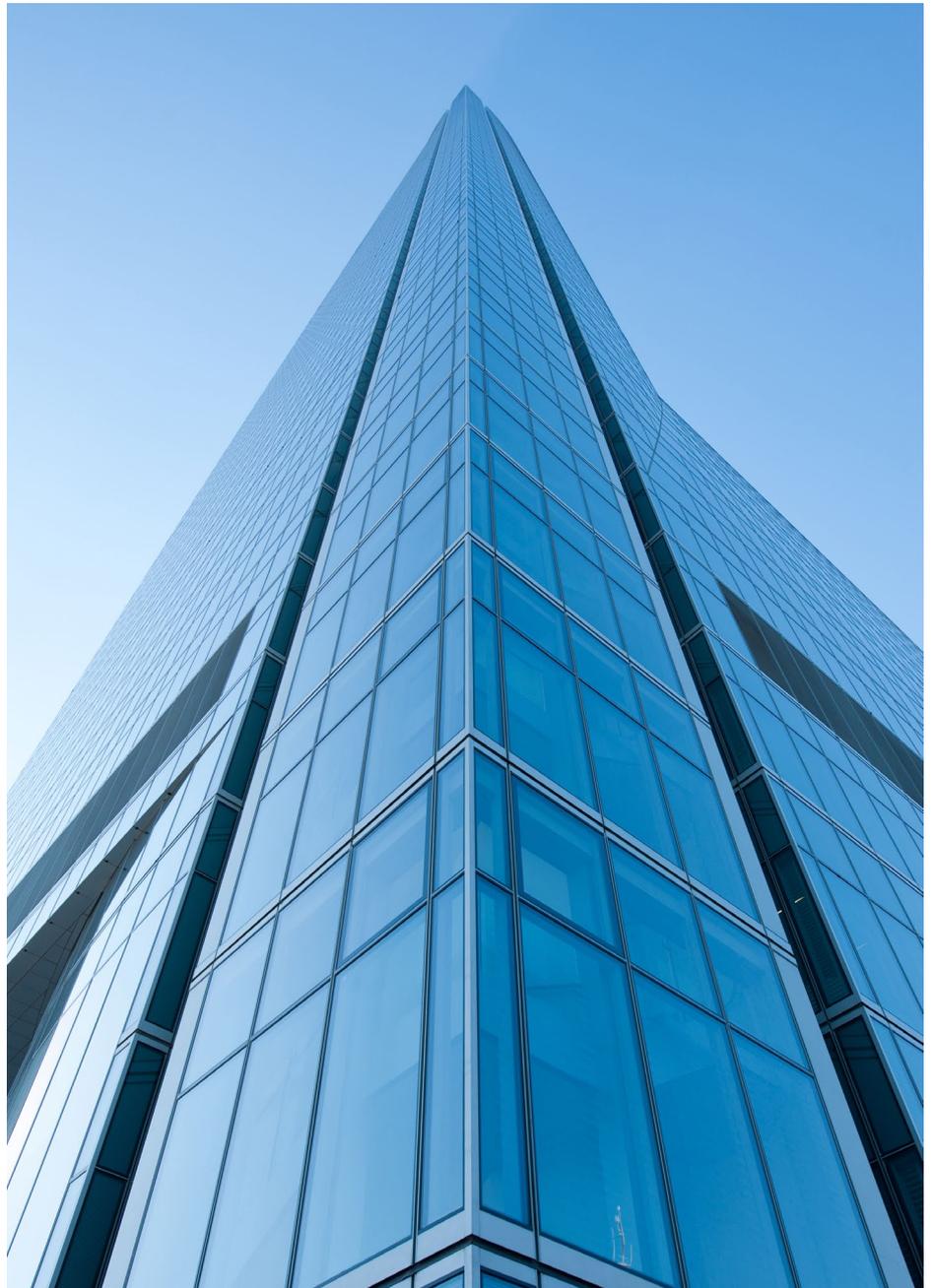
Ihre Ansprechpartnerin

Bettina Mertgen

Partner

Tel: +49 69 71918 8486

bmertgen@deloitte.de



Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.